

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 26. Februar 2021

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

6. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund	13
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	13
Städtebauliche Planung in der Ortschaft Leerhufe, Ortsteil Muggenkrug Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) „Außenbereichssatzung Muggenkrug“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB	15
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund	15
Berichtigung des Lageplans der Bekanntmachung vom 30.12.2020 Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2021	19
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2020 der Sielacht Wittmund	20

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

6. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund durch Umlaufverfahren vom 25.01.2021 bis zum 01.02.2021 beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft
- Alter Postweg 65 7,50 EUR / m²
 - Neudorfer Weg 17 6,12 EUR / m²

2. § 10 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

„Die monatlichen Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben.

Diese beträgt in der Unterkunft

- Alter Postweg 65 3,40 EUR
- Neudorfer Weg 17 2,38 EUR

je m² genutzter Wohnfläche.“

3. § 10 Absatz 4

wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 02. Februar 2021

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Bebauungsplan 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Bebauungsplan 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

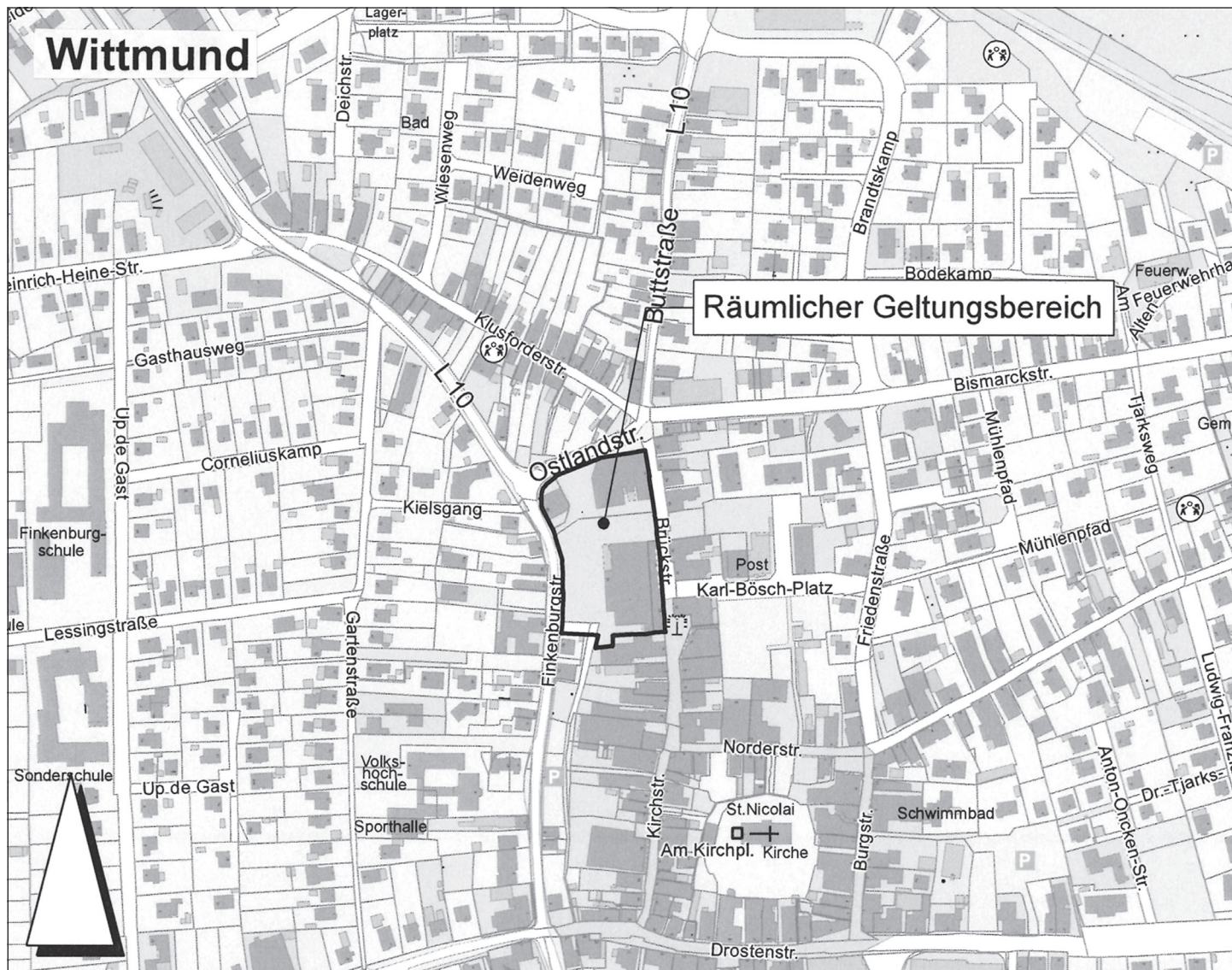
Der Bebauungsplan 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 23/5 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 26.02.2021

Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Städtebauliche Planung in der Ortschaft Leerhufe, Ortsteil Müggenkrug

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

„Außenbereichssatzung Müggenkrug“

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB**

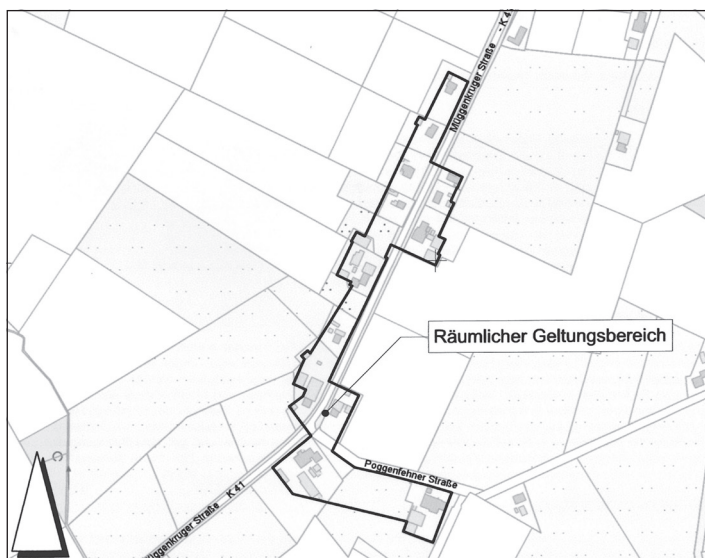
Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die o. g. Außenbereichssatzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Die o. g. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. g. Satzung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 26.02.2021

Claußen
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2021 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Wittmund durch Umlaufverfahren vom 25.01.2021 bis zum 01.02.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund beschlossen:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wittmund. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Ardorf
Berdum
Burhufe-Blersum-Buttförde
Carolinensiel
Eggelingen
Leerhufe-Hovel
Wittmund

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Wittmund ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Ardorf, Burhufe-Blersum-Buttförde, Carolinensiel und Leerhufe-Hovel sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Berdum und Eggelingen sind Grundausstattungsfeuerwehren gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 FwVO.

- (2) Die Ortsfeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Wittmund einzusetzen.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittmund erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittmund erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

- a) die Dienstpflcht grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei den Entscheidungen über Aufnahmeanträge aller Ortsfeuerwehren,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Wittmund für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - f) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - g) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - i) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - j) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - k) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c wird auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Zuvor unterbreitet die Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren für das Amt des Stadtjugendfeuerwehrwartes dem Stadtkommando einen Vorschlag. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, b, c, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16) mit.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten
 als bestellte, stimmberechtigte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstaben c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Absatz 6 bis 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund und dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando zuständig sind. Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen der

 - a) Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Stadtbrandmeister.
 - b) Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Ortsbrandmeister.

- (2) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem Stadtbrandmeister, die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An den Mitgliederversammlungen soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister bzw. von dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister bzw. von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund zuzuleiten. Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind ebenfalls dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Wittmund nach § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Stadt Wittmund, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Wittmund fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber an. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheiden kumulativ das Ortskommando, das Stadtkommando und die Stadt Wittmund.

Über die Übernahme aus der eigenen Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Stadtkommando und der Stadt Wittmund über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Wittmund können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Wittmund können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung und Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Wittmund, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Wittmund und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Das Stadtkommando kann dem Rat der Stadt Wittmund die Verleihung „Ehrenstadtbrandmeister“ vorschlagen, wenn der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis, davon mindestens eine Wahlperiode als Stadtbrandmeister, tätig war und in Ehren ausgeschieden ist. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht unter gleichen Voraussetzungen hat das Ortskommando für ehemalige Ortsbrandmeister.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Stadtkommando und der Stadt Wittmund.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von

- ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wittmund den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
 - (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach dem Unfall, über den Ortsbrandmeister und den Stadtbrandmeister der Stadt Wittmund zu melden. Der Ortsbrandmeister leitet eine Kopie der Unfallmeldung an den Ortssicherheitsbeauftragten weiter. Ebenfalls leitet der Stadtbrandmeister eine Kopie an den Stadsicherheitsbeauftragten weiter. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
 - (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
 - (6) Die Freiwillige Feuerwehr führt eine Homepage im Internet. Sie wird vom Stadtpressewart gepflegt und gewartet. Die Stadt Wittmund und der Stadtbrandmeister können auf die Veröffentlichungen Einfluss nehmen. Es sind die Belange des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Das Stadtkommando bzw. die Ortskommandos können Veröffentlichungen anregen.
 - (7) Für die Ortsfeuerwehren werden keine eigenen Veröffentlichungen im Internet geführt. Ausnahmen kann es in Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister für die Jugendfeuerwehren geben. Weitere Veröffentlichungen durch Feuerwehrmitglieder, z. B. in sozialen Netzwerken, haben zu unterbleiben.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
 - (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
 - (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
 - (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verfahren kann alternativ durch das Stadtkommando eingeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Ortskommando) bzw. dem Ortskommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Stadtkommando) und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.
 - (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
 - (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister der Stadt Wittmund schriftlich anzuzeigen.
 - (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Wittmund den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Bekanntmachen in Kraft.
 - (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Wittmund vom 1. Januar 2015 außer Kraft.
- Wittmund, den 2. Februar 2021

Claußen
Bürgermeister

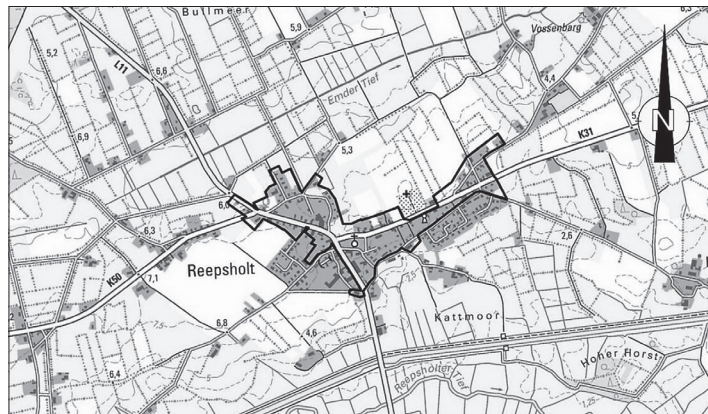
Berichtigung des Lageplans der Bekanntmachung vom 30.12.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt einschließlich Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt ist aus dem nachfolgenden **berichtigten** Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung Reepsholt in Kraft. Gleichzeitig werden die alten Innenbereichssatzungen aus den Jahren 1980 und 1994 aufgehoben.

Die Neufassung der genannten Satzung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 26.02.2021

Der Bürgermeister
Goetz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und § 11 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 05.07.2007, in der Fassung vom 01.11.2018, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	536.240,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	536.240,00 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	17.800,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	17.800,00 EUR

festgesetzt.

§2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 1. Dezember 2020

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.03.2021 bis zum 26.03.2021 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 18.12.2020

Wüllner
Verbandsgeschäftsführerin

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2020

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11, Seite 405 ff), zuletzt geändert am 15.5.2002 (BGBl. S. 1578), in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr. 19/95), zuletzt geändert am 01.01.2012 (Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr. 4/2012), beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 02.12.2020 folgende Satzungsänderung:

§ 1

Der Satz vor § 1 wird wie folgt geändert:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 2

Es wird in § 1 folgender Absatz 5 eingefügt:

Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



§ 3

Es wird in § 3 folgender Absatz 3 eingefügt:

Der Verband kann die Verwaltungsaufgaben anderer Verbände gegen Kostenerstattung übernehmen.

§ 4

In § 15 Absatz 2, Satz 2 wird die Zahl 65 auf 68 erhöht.

§ 5

In § 36 Absatz 2 wird das Wort „Rendant“ ersatzlos gestrichen.

§ 6

In § 36 Absatz 6 werden die Worte „in Anlehnung“ ersatzlos gestrichen.

§ 7

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wittmund, den 02.12.2020

Enno Ommen
Obersielrichter

Heiner Grafts
Ausschussmitglied